

# Gemeinde Sistrans

Bezirk Innsbruck-Land

6073 Sistrans, Tel. 0512/377214, FAX 377214-40, [gemeinde@sistrans.at](mailto:gemeinde@sistrans.at), [www.sistrans.at](http://www.sistrans.at)



Amtsleitung

Sachbearbeiter: Andreas Kirchmair  
[gemeinde@sistrans.at](mailto:gemeinde@sistrans.at)  
Sistrans, am 18.12.2023

## Kundmachung zur 16. Sitzung des Gemeinderates

Termin: Montag, 27.11.2023, 19:00 Uhr  
Ort: Gemeindeamt Sistrans, Sitzungszimmer

### Anwesend:

Bgm Mag. Johannes Piegger  
BGM-Stv.in Maria Trauner  
GV Ing. Othmar Knoflach  
GV Nataša Oberleiter, BA  
GV Alexander Rudig  
GR Dipl. Päd., OSR Wolfgang Frenzel  
GR Birgit Knoflach  
GR Christian Kofler  
GR Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.Ing. Markus Scheuringer  
GR Johann Schweiger  
GR Dr. Johann Stötter  
GR DI Ulrike Umshaus  
EGR Jonas Gapp  
EGR Mag. Dr. Hermann Öggl  
EGR Mag. Johannes Völlenklee  
Schriftführer Andreas Kirchmair

Vertretung für Dr.in Beate Beer-Sandner  
Vertretung für Mag. Philipp Siebenrock  
Vertretung für Frau Andrea Gruber

### Abwesend:

GR Dr.in Beate Beer-Sandner  
GR Andrea Gruber  
GR Mag. Philipp Siebenrock

## Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Beratung über das örtliche Raumordnungskonzept, Aktualisierung der Bestandsaufnahme und Analyse, Präsentation und Diskussion der Analyseergebnisse
4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Flächenwidmungsplans in einem Teilbereich des Gst. 11 von Freiland in Sonderfläche gem. § 47 TROG 2022, landwirtschaftliches Lagergebäude
  - a) Auflage
  - b) Beschlussfassung
5. Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan B 53/E1 Unterdorf (Gst. 509/1 und 509/3)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Abwassergebühr und der Wassergebühr
7. Bericht über die Kassenbestandsaufnahme der Bezirkshauptmannschaft am 25.10.2023
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

## **Beratung und Beschluss**

### **1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Gemeinderat ist vollzählig und beschlussfähig.

### **2. Genehmigung des letzten Protokolls**

Das Protokoll der 15. Gemeinderatssitzung wird genehmigt und unterfertigt.

### **3. Beratung über das örtliche Raumordnungskonzept, Aktualisierung der Bestandsaufnahme und Analyse, Präsentation und Diskussion der Analyseergebnisse**

Der Bürgermeister begrüßt DI Friedrich Rauch und DI Magdalena Beimrohr vom Büro Planalp.

DI Friedrich Rauch umreißt die wichtigsten Inhalte des örtlichen Raumordnungskonzeptes gem. Tiroler Raumordnungsgesetz 2022. Die Raumplaner werden die Ergebnisse des Dorfleitbildes „Sistrans 2034“ in das Raumordnungskonzept einfließen lassen.

Die Gemeinde Sistrans hat mit Stand 01.01.2023 2.285 Einwohner, 1.047 Haushalte und eine Haushaltsgröße von 2,2 Personen. Diese Zahlen liegen innerhalb der Prognose der 1. Fortschreibung des Ro-Konzepts aus dem Jahr 2011. Im Vergleich zu den Nachbargemeinden fällt auf, dass Sistrans mit einem Zuwachs von 6,4 % (2013 – 2023) weit unter den Werten von Aldrans (+ 30 %), Lans (+ 22 %) und Rinn (+14 %) liegt. Auf Nachfrage führt DI Rauch diese gedämpfte Entwicklung auf die „Richtwerte für Bauvorhaben“ zurück. Die getroffenen Regelungen machen Sistrans für gewerbliche Bauträger weitgehend uninteressant.

Bis zum Jahr 2033 werden je nach Szenario 2.435 bis 2.515 Einwohner:innen prognostiziert. Dafür sind je nach Szenario zwischen 114 und 152 zusätzliche Haushalte erforderlich. An Baulandreserven sind 10,44 ha unbebautes Bauland, 4,08 ha Nachverdichtungsreserven und 3,66 widmungsfähige Flächen vorhanden. Beim Szenario „Einfamilienwohnhaus/verdichteter Flachbau“ ergibt sich bis 2033 ein Baulandbedarf von 2,64 ha, beim Szenario „Flächen sparen“ ein Bedarf von 2,40 ha. Die Gemeinde Sistrans hat einen großen Baulandüberhang. Die Baulandreserven in Sistrans liegen im Bereich vergleichbarer Gemeinden. Hinsichtlich der Kinderbetreuungsplätze ist die Gemeinde Sistrans gut ausgestattet.

Die meisten Gemeinden weisen in neuen Raumordnungskonzepten kaum neue Siedlungsbereiche aus. Für Grundstücke innerhalb der Siedlungsbereiche ist bei einem Verkauf keine Genehmigung nach dem landwirtschaftlichen Grundverkehr erforderlich. In einer nächsten Arbeitssitzung muss der Gemeinderat diskutieren, ob dem Flächensparen weitere Bedeutung zugemessen wird und welche Mittel angewendet werden sollen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, Maßnahmen für Bodensparen zu diskutieren, wie z.B. Bauverbotszonen, generelle Bebauungsplanpflicht, Flächen für den geförderten Wohnbau, mögliche Siedlungserweiterung in Waldflächen.

Beispiele für Bebauungsregeln aus anderen Gemeinden wären interessant. Beschränkungen müssen den spezifisch geregelten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Die bestehenden Richtwerte für Bauvorhaben haben sich gut bewährt. Diese Richtwerte sollen in die Verordnung des Raumordnungskonzepts als Bebauungsregeln gem. § 31b TROG übernommen werden.

Die Hauptaufgabe der Fortschreibung wird sein, welches Regelungsregime für die bestehenden Baulandflächen angewendet wird. Einerseits sollen öffentliche Interessen vertreten werden, andererseits müssen private Interessen berücksichtigt werden.

DI Rauch beschreibt die nächsten Schritte bis zum aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren.

Der Bürgermeister schlägt vor, der Bauausschuss und Gemeinderät:innen welche daran teilnehmen wollen, sollen in einer Arbeitssitzung die Maßnahmen mit dem Raumplaner diskutieren.

GV Othmar Knoflach stellt dem Raumplaner die Fragen, ob Gespräche mit Grundeigentümern von Grundstücken, die für eine Umwidmung in Bauland geeignet sind (Zeitzone Z0) im Vorfeld sinnvoll sind, ob es Sinn macht, bestehende Baulandreserven zu belassen, wenn eine Bebauung in den nächsten 10 Jahren nicht zu erwarten ist und ob die Anpassung und Integration der Richtwerte für Bauvorhaben in das verbindliche ROK-Konzept möglich und sinnvoll sind.

Der Raumplaner führt aus, dass Bebauungsregeln im Raumordnungskonzept seit der Novelle 2022 viele Vorgaben eines Bebauungsplans aufnehmen können. Höchstzulässige Nutzflächen- und Baumassendichten könnten zum Beispiel festgelegt und eine Bebauungsplanpflicht für Grundstücke ab einer Größe vorgeschrieben werden. In anderen Gemeinden wird ab einer Grundstücksgröße von 500m<sup>2</sup> oder einer Wohnnutzfläche ab 150m<sup>2</sup> ein Bebauungsplan vorgeschrieben. Er empfiehlt weiters Dichtezone parzellenscharf abzugrenzen. Auch besteht auch die Möglichkeit temporäre Bauverbote festzulegen.

DI Rauch soll die Richtwerte für Bauvorhaben in das Raumordnungskonzept einpflegen. Auch für die Vertragsraumordnung braucht es Regelungen. Wenn mittels Bebauungsplans höhere Dichten ermöglicht werden, kann mittels Vertragsraumordnung ein Vergaberecht für Wohnungen zu Wohnbauförderungskosten zugunsten der Gemeinde festgeschrieben werden.

Der Termin für die Arbeitssitzung wird mit Montag, 15.01.2024, 19:00 Uhr festgelegt.

**4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Flächenwidmungsplans in einem Teilbereich des Gst. 11 von Freiland in Sonderfläche gem. § 47 TROG 2022, landwirtschaftliches Lagergebäude**  
**a) Auflage**  
**b) Beschlussfassung**

Für die Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten besteht am Hof zu wenig Platz. Daher soll im nordöstlichen Anschluss an die Hofstelle auf einer Teilfläche der Gp 11 eine neue Maschinenhalle errichtet werden. Das geplante Gebäude weist einen Grundriss von etwa 9 x 23 m auf, zuzüglich dem nördlich anschließenden, überdachten Bereich sowie der südlich anschließenden Mistlege. Das Planungsgebiet befindet sich im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Sistrans im Freiland. Als raumordnungsrechtliche Voraussetzung für das geplante Vorhaben ist eine entsprechende Abänderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Laut vorliegender Stellungnahme der Abt. Agrarwirtschaft ist die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit für die geplante Baumaßnahme gegeben.

**Umwidmung**

Grundstück 11 KG 81132 Sistrans, rund 506 m<sup>2</sup>, von Freiland § 41, in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Maschinen- und Gerätehalle und Mistlege

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 101, den von DI Friedrich Rauch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sistrans vom 13.11.2023, Zahl 353-2023-00004 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
--------	-------	-------------	-----------

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sistrans gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
--------	-------	-------------	-----------

## **5. Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan B 53/E1 Unterdorf (Gst. 509/1 und 509/3)**

Das insgesamt rd. 3.293 m<sup>2</sup> umfassende Planungsgebiet betrifft die mit einer Hofstelle bebauten Gpn 509/1 und 509/3. Gemäß dem vorliegenden Teilungsplan ist eine Neueinteilung der Grundstücksgrenzen und entsprechend die Neuformierung einer nordwestlichen und einer südöstlichen Gp geplant. Die neu formierte südöstliche Gp ist mit dem Wohngebäude und Stallgebäude der Hofstelle bebaut. Die neu formierte nordwestliche Gp ist mit einem Lagergebäude bebaut.

Der Bürgermeister zitiert das Schreiben mit der Abklärung zwischen Raumplaner und Land Tirol. Das Lagergebäude (Flugdach) wurde im Jahr 2008 ohne baurechtliche Bewilligung errichtet. Mit Bescheid vom 19.05.2010, Zl: 131/2009 hat der Bürgermeister die Beseitigung des Flugdachs aufgetragen und den Bauakt mit Schreiben vom 28.03.2013 an die Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet.

Am 02.07.2010 hat der damalige Eigentümer Früh für dieses Bauwerk ein Bauansuchen - Errichtung eines überdachten Abstellplatzes für landwirtschaftliche Geräte auf Gst. 509/1 (Flugdach) eingebracht. Mit Bescheid vom 06.06.2012, Zl: 131/2012-7 hat der Bürgermeister das Bauvorhaben abgewiesen, da die Sicherheitsabstände zur ÖBB 110 kV Bahnstromleitung nicht eingehalten werden.

Im Verfahren gemäß § 44 Eisenbahngesetz hat das Landesverwaltungsgericht Tirol mit Urteil vom 25.09.2014, Zahl: LVwG-2014/25/1113-5 erkannt, dass das nachträglich gestellte Bauansuchen vom 02.07.2010 für die Lagerhalle für landwirtschaftliche Geräte (Flugdach) im Ausmaß von 27,99 x 12,09 m dem geltenden Elektrotechnikgesetz widerspricht.

Mit der ÖBB-Infrastruktur AG hat der Eigentümer eine Einigung zur Errichtung eines entsprechend höheren Masts erzielt.

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Schriftsatz vom 04.11.2020 den Antrag auf Beseitigung der konsenslos errichteten Baulichkeiten zurückgezogen.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat mit Schreiben vom 05.11.2020, LVwG-2014/25/1113-39 daraufhin den Beschluss gefasst, dass das Verfahren nach dem Eisenbahngesetz eingestellt wird. Der Eigentümer hat auf eigene Kosten den Masten der ÖBB erhöht.

Im Bereich der Hofstelle bestehen derzeit das Wohngebäude, das Stallgebäude und das Lagergebäude (überwiegend umschlossen) als Hauptgebäude sowie diverse Nebengebäude. Das Lagergebäude hält im Südosten und Nordosten zu den neu geplanten Grundstücksgrenzen die Abstandsbestimmungen nach TBO nicht ein. Zu den südwestlich angrenzenden Gpn. wird die Übereinstimmung mit den Bestimmungen nach TBO durch geplante Umbauarbeiten hergestellt.

Zur raumordnungsrechtlichen Umsetzung des geplanten Vorhabens sind ergänzend zur gleichzeitig erfolgenden Änderung des Flächenwidmungsplanes die Erstellung eines Bebauungsplanes mit besonderer Bauweise und ein ergänzender Bebauungsplan erforderlich. Durch die enge Abstimmung der Bebauungsparameter im Bebauungsplan/ergänzenden Bebauungsplan auf den Baubestand der Hauptgebäude sind nennenswerte Vergrößerungen des Baubestandes nicht mehr möglich. Aus siedlungstechnischer Sicht bestehen insgesamt keine Einwände gegen das Vorhaben.

Laut Maria Trauner muss sichergestellt werden, dass die Umbauarbeiten zum Nachbargrundstück (Abschrägung in Richtung Südwesten) tatsächlich hergestellt werden. Der Bürgermeister erläutert, dass im Bauverfahren der Zustand laut Plan vorgeschrieben wird. Ansonsten wird die Gemeinde die Bezirkshauptmannschaft auffordern, das Abbruchverfahren weiter zu betreiben.

Bis zum 01.03.2024 muss eine genehmigungsfähige Baueinreichung vorliegen. Bis zum 30.06.2024 muss der Rückbau erfolgt sein. Bei Nichteinhaltung der Termine wird die Gemeinde die Bezirkshauptmannschaft auffordern, das Abbruchverfahren weiter zu betreiben.

Bebauungsbestimmungen Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan B 53/E1 Unterdorf:

Die Straßenfluchtlinie verläuft entlang der gemeinsamen Grundgrenze zum öffentlichen Erschließungsweg auf Gp 509/2.

Für das Planungsgebiet gilt die besondere Bauweise gem. § 60 Abs. 4 TROG 2022 mit dem Mindestgrenzabstand gem. § 6 Abs. 1 TBO 2022.

Als Mindestbaudichte wird für den überwiegenden Planungsbereich eine Mindestbaumassendichte von 1,3 festgelegt. Für die neu formierte nordwestliche Gp, welche nur mit dem Lagergebäude bebaut ist, wird eine auf den Bestand abgestimmte Mindestbaumassendichte von 0,4 festgelegt. Die niedrige Baumassendichte wird hinsichtlich des erheblichen, im Freiland befindlichen Flächenanteils für unproblematisch erachtet.

Zur Beschränkung der Bauhöhe wird das Planungsgebiet in fünf Festlegungsbereiche gegliedert. Die Bauhöhe von Gebäuden wird in allen Festlegungsbereichen mittels des höchsten Punktes der Gebäude in Metern über der Adria begrenzt. Im nordwestlichen Grundstücksbereich ist hinsichtlich der 110 KV-Freileitung der ÖBB zusätzlich die Höhe sonstiger baulicher Anlagen begrenzt (betrifft den im Freiland befindlichen Bereich).

Zur Sicherstellung der Beibehaltung der Satteldachform werden für das Wohngebäude und das Stallgebäude eine Mindestnachneigung (ausgenommen Nebengebäude) festgelegt. Die Dachneigung orientiert sich am Bestand mit jeweils einem Puffer von ca. 2°. Damit wird ein Beitrag zu dem mit der Bauland Erhaltungszone (Festlegung im ÖRK) festgelegten Zweck des Ortsbildschutzes geleistet.

a) Auflage

Der Gemeinderat der Gemeinde Sistrans beschließt die Auflage des von DI Rauch, PLANALP Ziviltechniker GmbH, ausgearbeiteten Entwurfs über den Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan B 53/E1 Unterdorf vom 13.09.2023 für die Gst.e 509/1 und 509/3, KG Sistrans durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
--------	-------	-------------	-----------

b) Beschlussfassung

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
--------	-------	-------------	-----------

**6. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Abwassergebühr und der Wassergebühr**

Um Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds vom Land zu erhalten, müssen die Wasser - Kanalgebühren auf den von der Landesregierung vorgeschriebenen Mindestsatz angehoben werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Tagesordnungspunkt zu verschieben, um die Gebührenerhöhung mit dem Budget 2024 final abzustimmen.

Die Vertagung wird einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
--------	-------	-------------	-----------

**7. Bericht über die Kassenbestandsaufnahme der Bezirkshauptmannschaft am 25.10.2023**

Der Bericht über die Kassenbestandsaufnahme der Bezirkshauptmannschaft am 25.10.2023 wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

<b>KASSENBESTANDSAUFNAHME:</b>		
Guthaben bei der Raiffeisenregionalkbank Hall i. T., IBAN AT66 3636 2000 0802 0034, lt. Auszug Nr. 203/001 vom 20.10.2023	€	870.375,69
Guthaben bei der Raiffeisenregionalkbank Hall i. T., IBAN AT84 3636 2000 0802 6403, lt. Auszug Nr. 2022/00006 vom 30.12.2022	€	300.000,00
<b>Zwischensumme Girokonten</b>	<b>€</b>	<b>1.170.375,69</b>
Sparkonto Sozialfonds, Raiffeisen Regionalbank Hall i. T., IBAN AT05 3636 2000 0052 9628	€	19.387,95
Sparkonto Kaution Trimex, Raiffeisen Regionalbank Hall i. T., IBAN AT29 3636 2000 0052 9875 *)	€	2.427,00
<b>Zwischensumme Sparbücher</b>	<b>€</b>	<b>21.814,95</b>
Kassa Meldeamt Wechselgeld	€	100,00
Kassa Bürgerservice Wechselgeld	€	100,00
<b>Zwischensumme Wechselgelder Bar</b>	<b>€</b>	<b>200,00</b>
<b>Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)</b>	<b>€</b>	<b>1.192.390,64</b>
Stand liquide Mittel lt. Finanzierungshaushalt lt. Buchungsabschluss Oktober 2023/6 vom 25.10.2023	€	1.192.390,64
<b>Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)</b>	<b>€</b>	<b>1.192.390,64</b>
Der Vergleich des Kassen-Ist-Bestandes mit dem Kassen-Soll-Bestand ergibt somit die volle Übereinstimmung.	€	-,--

Die Prüfung der Geldverwaltungsstellen ergab eine volle Übereinstimmung der tatsächlichen Kassenbestände mit den buchmäßigen Kassenbeständen.

Die Überprüfung der Gebarung der Vorschüsse und Verwahrgelder ergab Korrekturen bei der Umsatzsteuer.

Auf der Liste der Verbindlichkeiten bestehen Forderungen und Verbindlichkeiten aus den Jahren 2021 und 2022, welche noch nicht erledigt wurden. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

## 8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Termine:
 

Dienstag, 12.12.2023 um 19:00	Arbeitsgruppensitzung betreffend Kauf der Liegenschaft Unterdorf 55 und das Budget 2024
Montag, 18.12.2023	Gemeinderat, Jahresvoranschlag 2024
Montag, 15.01.2024, 19:00	Arbeitssitzung Raumordnungskonzept
  
- b) Andrea Gruber verzichtet auf ihr Gemeinderatsmandat. Hannes Völlenklee verzichtet auf das Vorrücken, somit rückt Hermann Öggl als Gemeinderat nach. Maria Trauner bedankt sich bei Andrea Gruber und Hannes Völlenklee für Ihre Expertise. Die Gemeinderatsliste Am Puls wird Ersatzleute für die Ausschüsse vorschlagen.
  
- c) Maria Trauner und Jonas Gapp haben an einer Vorbesprechung zum Jugendbeteiligungsprozess 2024 teilgenommen. In der Jugendausschusssitzung wird dies weiter vertieft.
  
- d) Ulrike Umshaus berichtet, dass die Gemeinde ab Oktober 2025 die Verpflichtung zur Sanierung von jährlich 3 % der öffentlichen Gebäude über 250 m<sup>2</sup> Gesamtnutzfläche hat. Die ist in einer EU Richtlinie zur Energieeffizienz geregelt. Die Meldung muss bis

06.12.2023 erfolgen. Das E5 Team trifft sich am Freitag, 01.12.2023 um 16:00 um mit dem Amtsleiter die zu meldenden Daten festzulegen.

- e) Nataša Oberleiter berichtet, dass der Beteiligungsprozess Sistrans 2034 als „best practice“ Beispiel auf <https://partizipation.at> veröffentlicht wurde.
- f) Othmar Knoflach ersucht um Information, was im Bereich „Steinbruch“ südlich der Landesstraße gelagert werden darf. Die Stellungnahme der Gemeinde zum Genehmigungsverfahren gemäß Abfallwirtschaftsgesetz soll ebenfalls in das Gemeinderatsprotokoll aufgenommen werden.
- g) Der Bürgermeister berichtet, dass es sich laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft beim Pferdestall Schwemberger um einen landwirtschaftlichen Einstellbetrieb handelt und nicht um einen Gewerbebetrieb.
- h) Der Bürgermeister berichtet, dass sich die Gemeinde Sistrans der Verwaltungsgemeinschaft Bauamt Aldrans-Lans anschließen wird. Der Gemeindevorstand hat sich dafür ausgesprochen. Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- i) Fr. Laura Nagele hat die Stelle im Gemeindeamt einvernehmlich gekündigt. Fr. Nagele hat ursprünglich 40 h pro Woche gearbeitet. Die neue Stelle wird mit 20-25 Stunden nachbesetzt.

Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Piegger eh.

Der Schriftführer:

Andreas Kirchmair eh.

Angeschlagen am: 03.01.2024

Abgenommen am: